

## Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023

AV des MdJ Nr. 22/2017 vom 18. Dezember 2017  
(J 3221-002#001)

### 1.

Gemäß § 57 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird für das Jahr 2018 der Tag, bis zu welchem

- a) die Vorschlagslisten der Gemeinden für die Schöffen (§§ 36, 77 GVG) und die Vorschlagslisten der Jugendhilfeausschüsse für die Jugendschöffen (§ 35 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit §§ 70, 71 des Sozialgesetzbuches VIII) aufzustellen sind, auf den **30. Juni 2018**,
- b) die Vorschlagslisten dem/der Richter/in beim Amtsgericht bzw. dem/der Jugendrichter/in einzureichen sind, auf den **31. August 2018**,
- c) die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen durchzuführen ist, auf den **15. Oktober 2018**,
- d) die Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen zu bewirken ist, auf den **15. November 2018** festgesetzt.

### 2.

(1) Der Präsident des Landgerichts in Saarbrücken hat gemäß §§ 58 Abs. 2, 77 Abs. 2 GVG die Zahl der im Jahre 2018 zu wählenden Schöffen und Jugendschöffen wie folgt bestimmt:

- a) Landgericht Saarbrücken
  - aa) Schwurgericht und Strafkammern

Hauptschöffen	246			
Hilfsschöffen	120			
  - bb) Jugendkammern

Hauptjugendschöffen	männlich	30	weiblich	30
Hilfsjugendschöffen	männlich	24	weiblich	24
- b) Schöffengericht Saarbrücken

Hauptschöffen	100			
Hilfsschöffen	60			
- c) Schöffengericht Saarlouis

Hauptschöffen	70			
Hilfsschöffen	20			
- d) Schöffengericht Neunkirchen

Hauptschöffen	40			
Hilfsschöffen	20			
- e) Jugendschöffengericht Saarbrücken

Hauptjugendschöffen	männlich	60	weiblich	60
Hilfsjugendschöffen	männlich	40	weiblich	40

(2) Der Präsident des Landgerichts hat ferner – wie aus den Anlagen I und II ersichtlich – die in Absatz 1 genannten Hauptschöffen bzw. Hauptjugendschöffen auf die Amtsgerichte verteilt (§§ 58 Abs. 2, 77 Abs. 2 GVG) und die Anzahl der aus den einzelnen Gemeinden vorzuschlagenden Personen aufgrund der zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Strukturreform der Gerichte neu bestimmt (§ 36 Abs. 4 Satz 2 GVG).

- (3) Die in Absatz 1 genannten Hilfsschöffen bzw. Hilfsjugendschöffen werden gewählt
- a) für die Strafkammern, die Jugendkammern, das Schöffengericht Saarbrücken und das Jugendschöffengericht Saarbrücken  
von dem Ausschuss bei dem Amtsgericht Saarbrücken,
  - b) für das Schöffengericht Neunkirchen  
von dem Ausschuss bei dem Amtsgericht Neunkirchen,
  - c) für das Schöffengericht Saarlouis  
von dem Ausschuss bei dem Amtsgericht Saarlouis
- (§§ 42 Abs. 1 Nr. 2, 58 Abs. 2, 77 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen, aber nicht zu Schöffen gewählt wurden, sind von dem jeweiligen Behördenvorstand über ihre Nichtberücksichtigung zu benachrichtigen.

### 3.

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die AV des MdJ Nr. 16/2017 vom 24. November 2017 außer Kraft.